



Archiv Uhrmacherkunst

Steuerberater R. Apelt:

Die Betriebswirtschaftsstelle des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

In der vergangenen liberalistischen Zeit gab es eine vielgebrauchte Redewendung: „Uhrmacher, werde Kaufmann!“ Sie war in dieser Form nicht richtig. Die Grundlage des Uhrmachers ist und bleibt sein Fachwissen. Hier- von darf und wird nicht ab-

gegangen werden, denn der Uhrmacherhandwerker mit seinem fachlichen Können ist in Notzeiten für Reich und Volk unendlich wichtiger als der sogenannte Kaufmann. Es muß also unverrückbar heißen: „Uhrmacher, sei ein vorzüglicher Handwerker — aber beherrsche Deinen Betrieb auch in kaufmännischer Hinsicht!“ Auch die zweite Forderung muß heute an den Uhrmacher gestellt werden, denn ohne betriebswirtschaftliche Kenntnisse kann auf die Dauer keiner sein Geschäft rentabel erhalten.

Da sind die Steuer- und sonstigen Gesetzesvorschriften, die ein jeder Staatsbürger zu erfüllen hat, über die er aber Bescheid wissen muß, wenn er keine Fehler machen will, die ihm viel Geld kosten können. Da ist weiter die Kalkulation, die heute zu einem großen Teil schon nicht mehr auf eine Preisermittlung hinausläuft, sondern, wie z. B. bei den Markenuhren, mit vorgeschriebenem Verkaufspreis eine Kostenkontrolle darstellt. Sie ist darum aber nicht etwa weniger wichtig geworden, sondern hat sogar noch an Bedeutung gewonnen; denn solange es in der Hand des Geschäftsmannes liegt, die ihm nach seinen Kosten notwendig erscheinenden Preise selbst zu errechnen und zu fordern, kann er die anfallenden Betriebsaufwendungen ausgleichen. Das ist aber nicht mehr möglich, wenn er mit gebundenen Preisen arbeitet. Hier muß er seine Kosten an die ihm zugestandene Gewinnspanne anpassen, sonst wird er eines Tages feststellen müssen, daß sein Betrieb nicht mehr lebensfähig ist. Das kann im Zeichen des heutigen Facharbeitermangels unter

Umständen eine völlige Umwälzung seiner Existenz herbeiführen.

Alle diese betriebswirtschaftlichen Schlüsse können aber nur aus einer geordneten Buchführung gezogen werden. Der Uhrmacher muß sich also ganz zwangsläufig in eine solche hineinfinden, und zwar nicht nur in eine Buchführung, die der steuerlichen Belange dient, sondern in Buchaufzeichnungen, die wirklich ein Spiegelbild seines Betriebes sind. Es geht auch nicht an, daß er die Buchführung auf eine dritte Person, also z. B. auf einen Bücherrevisor, Stundenbuchhalter od. dgl. abwälzt. Er kann ihm wohl die technische Erledigung übertragen, sich also von der Arbeit als solcher befreien; die Auswertung der Buchaufzeichnungen muß aber immer in den Händen des Betriebsinhabers selbst verbleiben.

Der Vermittlung des für diese Dinge erforderlichen Wissens dienen die im letzten Jahre durchgeführten verschiedenen Schulungen. Sie erfreuen sich — es kann dies offen gesagt werden — keiner besonderen Beliebtheit, und man kann es verstehen, daß der Uhrmacher wohl selten Lust hat, in den wenigen ihm verbleibenden Freistunden nochmals die „Schule“ zu besuchen, auch wenn sie ihm noch so schmackhaft durch Abhaltung in Räumen mit „Anfeuchtung“ gemacht wird.

Ganz lassen sich die Schulungen natürlich nicht vermeiden, denn es kommt ja nicht darauf an, dem einzelnen Berufskameraden zu zeigen, wie Bücher geführt oder wie Kalkulationsrechnungen aufgestellt werden, sondern es ist notwendig, diese Arbeiten für das gesamte Uhrmacherhandwerk gleichzurichten. Nur wenn überall dieselben Unterlagen zur Verfügung stehen, kann der Reichsinnungsverband dem Reichsstand des Deutschen Handwerks bzw. dem Reichswirtschaftsminister und den Preisprüfungsstellen brauchbares Material übermitteln. Es sollen aber die Schulungen auf das tatsächlich Unumgängliche beschränkt bleiben.

Andererseits muß der einzelne Berufskamerad die Möglichkeit haben, Zweifelsfragen, die ihm in steuerlicher, rechtlicher, kalkulatorischer oder buchhalterischer Hinsicht entstehen, beantwortet zu bekommen, und zwar von einer Stelle, in welcher alle Fäden der gleichrichtenden Schulung zusammenlaufen. Diesem Zwecke dient die betriebswirtschaftliche Abteilung des Reichsinnungsverbandes. Je reger von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht wird, desto mehr ist das zu begrüßen; einerseits weil dadurch aufklärend gewirkt werden kann und zum anderen, weil fast jede Anfrage neue Anregungen bringt, was besonders wertvoll ist, da aus der Praxis für die Praxis gearbeitet werden soll.

Das gleiche Ziel verfolgt die ständige Beilage „Steuer und Recht“ in der „Uhrmacherkunst“. Die in ihr erscheinenden Abhandlungen über steuerliche, rechtliche und damit zusammenhängende Fragen legen keinen Wert darauf, wissenschaftliche Untersuchungen aufzustellen, sondern in ihnen wird der Berufskamerad praktisch verwendbares Material und Ratschläge finden.

Berufsvertretung und Fachpresse werden also künftig noch enger als bisher zusammenarbeiten. Treten dann als Dritte die Berufskameraden mit ihren Erfahrungen hinzu, so wird es in kurzer Zeit wieder ein festgeschlossenes, lebensstarkes Uhrmacherhandwerk geben.

Goldgenehmigungsscheine gültig bis 31. März 1939

Wie wir von der Überwachungsstelle für Edelmetalle erfahren, wird eine Verordnung im Reichsanzeiger v. 30. 12. 38 verkünden, daß die zur Zeit gültigen Genehmigungsscheine für den Verkehr mit Alt- und Bruchgold ihre Gültigkeit erst am 31. 3. 39 verlieren werden, sofern sie nicht vorher gegen die neuen Genehmigungsscheine eingetauscht worden sind.

Die näheren Bestimmungen werden wir in der nächsten Nummer der „Uhrmacherkunst“ bekanntgeben.